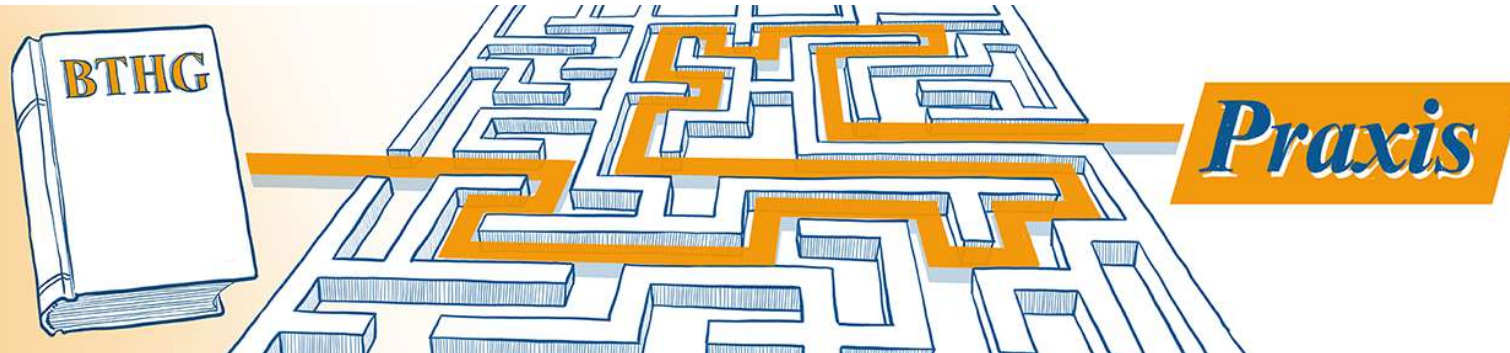




Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



30.09. – 01.10.2020

ORGANISATIONSENTWICKLUNG: ANFORDERUNGEN DES BTHG AN LEISTUNGSERBRINGER

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



ABLAUF 30. SEPTEMBER UND 1. OKTOBER 2020

1/2



30. September

- 9.00 – 10.30** Vorstellung des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG
Wesentliche Rechtsänderungen des BTHG
Vereinbarungen nach § 125 SGB IX in den Bundesländern
- 11.00 – 12.30** Anforderungen an Leistungserbringer aus Sicht der Organisationsentwicklung
- 13.30 – 14.45** Arbeitsgruppenphase und anschließende Diskussion im Plenum
- 15.30 - 17.00** Kulturwandel BTHG: Einbindung der Mitarbeitenden, Vortrag und Diskussion

ABLAUF 30. SEPTEMBER UND 1. OKTOBER 2020

2/2



1. Oktober

9.00 – 11.00

Moderiertes Fachgespräch zum aufgezeichneten Vortrag des Referenten, Fachlicher Austausch der Teilnehmenden in Arbeitsgruppen a 20 Minuten zu ausgewählten Teilaspekten/Fragestellungen

13.30 – 15.00

Neue Strukturansätze und Erfahrungen aus der Praxis der Leistungserbringer, Vortrag und anschließende Fragemöglichkeit

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

ZIELSTELLUNG



- Begleitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
 - Zielgruppen darüber hinaus:
 - Leistungserbringer
 - fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
 - seit 2020: Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufs- sowie ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen
- Projekt bezieht sich primär auf Änderungen in Teil 2 SGB IX

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ ÜBERBLICK



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2022**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



28 eigene und mehr als **30** externe Veranstaltungen (2018/2019)

10 Vertiefungsveranstaltungen (2020)

12 Regionalkonferenzen (2020-2022)

9 Mitarbeiter/innen

**Digitale Fachveranstaltungen
und
Erklärfilme**

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ MASSNAHMEN

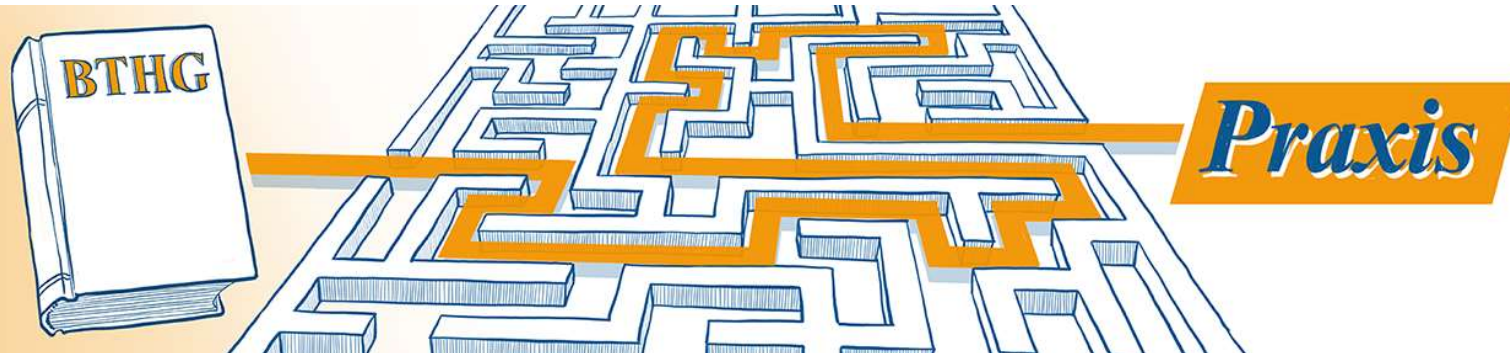


- Vertiefungsveranstaltungen 2020 – 2022
- Regionalkonferenzen 2020 – 2022
- Digitale Fachveranstaltungen und Veranstaltungsreihen zu bestimmten Oberthemen (z. B. Betreuer oder Schnittstellen)
- Fachdiskussionen
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
 - BTHG – Kompass und Fachdiskussionen
- Fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung von externen Experten sowie der einzelnen Bundesländer



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

BTHG IM ÜBERBLICK – WESENTLICHE INHALTE UND PHASEN DES INKRAFTTRETENS



- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 1



- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 2



- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)

INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES

- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe

LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 SGB IX (1/2)

- Landesrahmenverträge dienen dem Zweck, jeweils landesweit die wesentlichen Bestandteile der Leistungserbringung vorzuklären und dadurch stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu vermeiden.
- Parteien der Rahmenverträge sind die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene und die Vereinigungen der Leistungserbringer.
- Durch das BTHG und die damit einhergehende Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen wurde es notwendig neue Landesrahmenverträge zu schließen.

LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 SGB IX (2/2)

Wer schließt die Landesrahmenverträge ?

- Landesrahmenverträge müssen auf Landesebene zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der **maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** geschlossen werden ^{SF1}
- Sie sind gemeinsam und einheitlich zu schließen oder durch Landesverordnung zu erlassen

SF1

bitte am Gesetzestext orientieren, da es hierzu schon zahlreiche Diskussionen gab: unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Steinmüller, Florian; 30.04.2020

BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN

§ 131 ABS. 2 SGB IX (1/3)

- **Baden-Württemberg:** Landesbehindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landesbehindertenbeirat benannten Interessenvertretungen.
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- **Berlin:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person.
- **Brandenburg:** Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter.
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.
- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG).

BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN

§ 131 ABS. 2 SGB IX (2/3)



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreter/innen der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.
- **Niedersachsen:** Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.

BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN

§ 131 ABS. 2 SGB IX (3/3)



- **Rheinland-Pfalz:** Die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreter/innen sowie deren Stellvertretungen.
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- **Sachsen:** Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- **Sachsen-Anhalt:** Landesbehindertenbeirat vertreten durch den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen.
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

BESTIMMUNG DER TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land („Lebensabschnittsmodell“)
- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)

UMSETZUNGSSTAND: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/2)

- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“); Das Land bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Minderjährige zuständig
- **Saarland:** Land Saarland (Landesamt für Soziales)
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Sachsen-Anhalt)
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

INHALTE DER LANDESRAHMENVERTRÄGE

§ 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX

1. Nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2
2. Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1
4. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1
5. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

WAS FOLGT AUS DEN LANDESRAHMENVERTRÄGEN?

- Die Landesrahmenverträge sollen die Verhandlungen und den Abschluss von Vereinbarungen gem. § 125 SGB IX zwischen den Eingliederungshilfe-Trägern und den Leistungserbringern erleichtern, indem der Rahmen vorgegeben wird.
- Ein automatischer Einbezug des Rahmenvertrages in die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt nicht, es besteht aber die Verpflichtung zur Beachtung der im Rahmenvertrag zugrunde gelegten Vorgaben.

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: (1/4)

- Baden-Württemberg:** Es wurde eine **Übergangsvereinbarung** geschlossen. Die Überleitung findet zum 1. Januar 2020 statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31. Dezember 2021. Ein Landesrahmenvertrag wird voraussichtlich im Oktober 2020 veröffentlicht.
- Bayern:** Es wurde eine **Übergangsvereinbarung** für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen.
- Berlin:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen dem Land Berlin (vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages werden Übergangsregelungen getroffen (bis längstens 31. Dezember 2021).
- Brandenburg:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Die aufgeführten Leistungstypen gelten weiter, bis diese durch neue Regelungen ersetzt werden.
- Bremen:** Der bis 31.12.2020 befristete **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.
(Vertragsparteien einigen sich spätestens zum 1. September 2020 in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu gehen)

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: (2/4)

- Hamburg:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen. Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2024).
- Hessen:** Es wurde ein bis 31.12.2021 befristeter **Übergangsrahmenvertrag** geschlossen.
- Mecklenburg-Vorpommern:** Der **Landesrahmenvertrag** ist **per Landesverordnung** in Kraft getreten. Der Landesrahmenvertrag gilt unbefristet, Vergütungsvereinbarungen bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens bis 31.12.2020. Ein Leitfaden zum Landesrahmenvertrag wurde entwickelt.
- Niedersachsen** Es wurde eine bis 31.12.2021 befristete **Übergangsvereinbarung** geschlossen.
- Nordrhein-Westfalen:** Es wurde ein **Landesrahmenvertrag** zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) und den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern geschlossen.

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: (3/4)

- Rheinland-Pfalz:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt **für volljährige Menschen mit Behinderungen**. Im **Landesrahmenvertrag für minderjährige Menschen mit Behinderungen**, der von den 36 Kommunen mit den Leistungserbringern abgeschlossen wurde, gelten **Übergangsregelungen** bis Ende 2022.
- Saarland:** Es wurde zwischen dem Sozialministerium und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar eine bis 31.12.2021 befristete **Übergangsvereinbarung** geschlossen. Parallel dazu wird ein Landesrahmenvertrag verhandelt.
- Sachsen:** Es wurde der **Landesrahmenvertrag** zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geschlossen.
- Sachsen-Anhalt:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. **Übergangsregelungen** gelten bis 31.12.2021.

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: (4/4)

- Schleswig-Holstein:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen den Kreisen und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein, dem Land und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen, Übergangsvereinbarungen gelten bis 31.12.2021, für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten bis 31.12.2023
- Thüringen:** Ein **Landesrahmenvertrag** wurde zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen, Übergangsvereinbarungen gelten bis 31.12.2022.

INHALTE DER EINZELVEREINBARUNGEN NACH § 125 SGB IX

§ 125 Absatz 1 Ziffer 1 , 2 SGB IX

1.
Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
2.
die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

MINDESTLEISTUNGSMERKMALE DER VEREINBARUNGEN

§ 125 Absatz 2 SGB IX

(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

MUSTERVEREINBARUNGEN IN DEN LÄNDERN (1/2)

Baden-Württemberg:	Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX als Anlage zum LRV
Bayern:	Mustervereinbarungen für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX und für andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX im Arbeitsbereich
Berlin:	Mustervereinbarung nach § 123 SGB IX
Hamburg:	Mustervereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX als Anlage zum LRV
Mecklenburg-Vorp.:	Muster-Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX als Anlage zum LRV

MUSTERVEREINBARUNGEN IN DEN LÄNDERN (2/2)

Niedersachsen:	Mustervereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII (§§ 123 Abs. 1, 125 SGB IX) zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX
Nordrhein-Westfalen:	IFF-Mustervertrag gem. § 46 SGB IX i.V.m. Frühförderverordnung (FrühV)
Rheinland-Pfalz:	Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben als Anlagen zum LRV
Thüringen:	Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung als Anlage zum LRV



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

 Leichte Sprache · Newsletter · Kontakt

Suchbegriff

PROJEKT

GESETZ

BTHG-KOMPASS

BETEILIGEN

VERANS

Das Gesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Gesetz

Änderungen im Einzelnen

Reformstufen

Hintergrund

Umsetzungsstand in den Ländern

Modellhafte Erprobung

Weitere Umsetzungsinitiativen

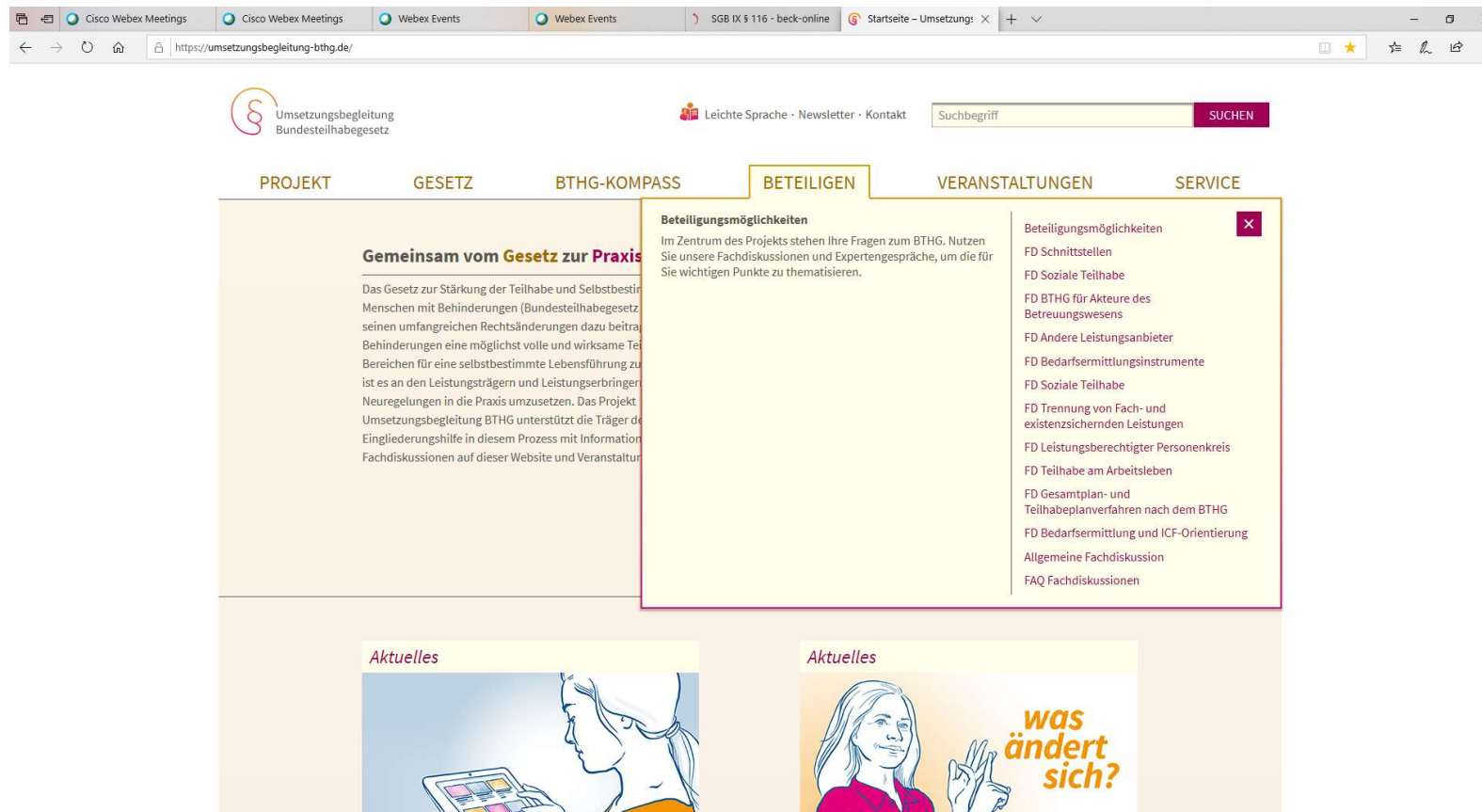
Notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene sind vor allem:

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen:

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und

UMSETZUNGSSTAND (2/2)

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de



The screenshot shows a web browser window with multiple tabs. The active tab is 'Startseite - Umsetzungs...', displaying the website 'www.umsetzungsbegleitung-bthg.de'. The website has a navigation bar with the following menu items: PROJEKT, GESETZ, BTHG-KOMPASS, BETEILIGEN (highlighted), VERANSTALTUNGEN, and SERVICE. Below the navigation bar, there is a search bar and a 'SUCHEN' button. The main content area features a large section titled 'Gemeinsam vom Gesetz zur Praxis' with a detailed description of the project's goals. To the right of this section, there is a sidebar titled 'Beteiligungsmöglichkeiten' which lists various topics for discussion, including 'FD Schnittstellen', 'FD Soziale Teilhabe', 'FD BTHG für Akteure des Betreuungswesens', 'FD Andere Leistungsanbieter', 'FD Bedarfsermittlungsinstrumente', 'FD Soziale Teilhabe', 'FD Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen', 'FD Leistungsberechtigter Personenkreis', 'FD Teilhabe am Arbeitsleben', 'FD Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG', 'FD Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung', 'Allgemeine Fachdiskussion', and 'FAQ Fachdiskussionen'. Below the main content area, there are two smaller sections titled 'Aktuelles' with illustrations of people using a tablet and a person gesturing while speaking.

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



11.00 UHR

Anforderungen an Leistungserbringer aus Sicht der Organisationsentwicklung



Fortsetzung / Vertiefung des aufgezeichneten Vortrages von Frau Birgitta Neumann zu den Grundlagen der Organisationsentwicklung